

F.

Verzeichnis

der

Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen

an den

Vorabenden der Sonn- und Festtage.

1. Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Fabrik-Betrieben thunlichst so einzurichten, daß jeder Fabrik-Betrieb nur einmal aufgeführt wird und soweit Raum erhält, daß die während des Jahres auf Grund des § 138 a Absatz 5 und des § 139 Absatz 1 erfolgenden Bewilligungen von Ueberarbeit untereinander eingetragen werden können.
2. In **Spalte 1** sind die laufende Nummer der Fabrik-Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Fabrik-Betrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3. In **Spalte 3** ist unter b die Betriebs-Abtheilung dann zu bezeichnen, wenn die Ueberarbeit auf Arbeiterinnen einer Betriebs-Abtheilung beschränkt ist.
4. In **Spalte 8** ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche Ueberarbeit nach 5^{1/2} Uhr Nachmittags bewilligt ist.
5. In **Spalte 10** ist als Grund nur entweder „§ 138 a Absatz 5“ oder „§ 139 Absatz 1“ einzutragen.
6. In **Spalte 12** sind insbesondere zu vermerken: etwaige besondere bei der Bewilligung der Ueberarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Ueberschreitungen der bewilligten Beschäftigung und etwaige auf Grund des § 149 Absatz 1 Ziffer 7 erfolgte Bestrafungen.